

## Schulfremdenprüfung Erzieher\*In

Personen, die den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben wollen, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen, können als Schulfremde die Prüfung (Schulfremdenprüfung) zum Abschluss der schulischen Ausbildung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik ablegen.

Die Walther-Groz-Schule nimmt die Schulfremdenprüfung ab, bietet aber keinen eigenen Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung an. Die Abnahme der Schulfremdenprüfung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher findet im Wechsel an der Walther-Groz-Schule Albstadt und an der Mathilde-Weber-Schule Tübingen statt. An ungeraden Jahreszahlen erfolgt die Schulfremdenprüfung an der Walther-Groz-Schule in Albstadt und an geraden Jahreszahlen an der Mathilde-Weber-Schule in Tübingen. Bitte nehmen Sie mit der jeweils zuständigen Schule direkt Kontakt auf.

Nach bestandener Prüfung absolvieren die Personen das Berufspraktikum an der Schule, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde.

### Anmeldung

Grundlage: Verordnung des KM über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erzieherverordnung) vom 21. Juli 2015, Abschnitt 1 und 7

Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist bis zum 1. Oktober postalisch (**eine Bewerbung online oder per Mail ist nicht möglich**) für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an die öffentliche Fachschule für Sozialpädagogik zu richten, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt werden soll. Bewerbungen, die nach dem 1. Oktober eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Eine Informationsveranstaltung zur Prüfung findet Ende November/Anfang Dezember statt. Die Prüfungszeit beginnt mit dem 2. Schuljahreshalbjahr.

### Zugangsvoraussetzungen:

Die Zugangsvoraussetzungen für die Schulfremdenprüfung entsprechen denen der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg), die in §6 Erzieher-Verordnung aufgeführt sind:

Erforderlich ist mindestens ein Mittlerer Bildungsabschluss. Dazu kommen muss:

1. Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik ODER
2. Ausbildung als Kinderpfleger\*in/Sozialassistent\*in ODER
3. Zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung ODER
4. Fachhochschulreife, Abitur oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums ODER
5. Einjährige Ausbildung im sozialpädagogischen Bereich ODER
6. Einjährige Ausbildung im pflegerischen Bereich, wenn ein mindestens zweistündiges Fach Pädagogik und Psychologie besucht wurde ODER
7. Mindestens zweijährige Tätigkeit als über eine Pflegeurlaubnis zugelassene Tagespflegeperson mit mehreren Kindern ODER
8. Mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung ODER
9. Führung eines Familienhaushaltes für drei Jahre mit mindestens einem Kind

Alle Bewerber\*innen mit den Zugangsvoraussetzungen 4.-9. müssen **zusätzlich** ein **sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung** unter der Anleitung einer Fachkraft (Erzieher\*in, Kindheitspädagog\*in, Sozialpädagog\*in) nachweisen.

Zusätzlich müssen Bewerber\*innen für die Schulfremdenprüfung eine zusätzliche mindestens dreimonatige, bei Tagesmüttern mindestens zweimonatige, einschlägige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft (Erzieher\*in, Kindheitspädagog\*in, Sozialpädagog\*in) nachweisen, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Bei ausländischen Bildungsnachweisen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

## Durchführung der Schulfremdenprüfung:

Grundlage: Verordnung des KM über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (Erzieherverordnung) vom 21. Juli 2015, Abschnitt 7.

### 1. **Erziehungspraktische Prüfung**

In der erziehungspraktischen Prüfung wird festgestellt, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.

Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (für die Erstellung werden drei Werkzeuge ohne Aufsicht gewährt) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten, bestehend aus Durchführung und Reflexion).

Die Note der schriftlichen Ausarbeitung zählt einfach, die Note des praktischen Teils dreifach.

2. Die **schriftliche Prüfung** findet in zwei Handlungsfeldern statt, in „Erziehung und Betreuung gestalten“ und in „Bildung und Erziehung fördern 1“. Wenn der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.
3. Die **mündliche Prüfung** umfasst sämtliche Handlungsfelder und Fächer des Pflichtbereichs, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, mit Ausnahme des Fachs Englisch (wird nur im Zusammenhang mit der FHSR geprüft). Das Fach Religionslehre / Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung beantragt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je nach Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen, die i.d.R. ca. 45 Minuten dauert. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
4. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches oder Handlungsfeldes zu berücksichtigen. In der **erziehungspraktischen Prüfung** muss **mindestens** die Note „**ausreichend**“ erreicht werden. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Prüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

Nach erfolgreichem Abschluss absolvieren die Personen das Berufspraktikum an der Schule, an der sie die Prüfung abgelegt haben.

## Vorbereitung auf die Prüfung

Da es sich um eine Schulfremdenprüfung handelt, kann die Schule keine Unterstützungsleistungen oder Materialien anbieten. Es besteht die Möglichkeit, sich an einem Vorbereitungskurs anzumelden. Die Träger, die Vorbereitungskurse anbieten, können über die Agentur für Arbeit erfragt werden. Die Schule kann keine Auskunft geben.

Die Inhalte können über die Bildungspläne eingesehen werden unter [www.bildungsplaene-bw.de](http://www.bildungsplaene-bw.de). Zusätzlich dazu bietet die Schule eine Literaturliste an.